



Beschlussvorlage

Organisationseinheit Amt für Schulen und Bildung	Datum 23.01.2026	Drucksachen-Nr. 2025/324
---	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Kultur- und Schulausschuss	⇩ Sitzungsart öffentlich	⇩ Sitzungstermin/e 02.02.2026
--	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 1

**Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz;
Geplante Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG)**

Beschlussvorschlag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen zur Umsetzung der Betreuung nach Ganztagsförderungsgesetz an der Regenbogen-Schule Konstanz, der Haldenwang-Schule Singen und der Sonnenlandschule Stockach weiterzuverfolgen.
2. Einem Konzept auf Basis der Vergabe von Leistungen an freie Träger wird zugestimmt.
3. Die Darstellung der Finanzierung soll mit der Haushaltsplanung 2027 fortgeschrieben werden.

Historie und Sachverhalt

Rechtsgrundlage

Nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) besteht ab dem Schuljahr 2026/27 ein Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder an Grundschulen. Beginnend mit Klasse 1 im Schuljahr 2026/27 und jährlich aufsteigend, sodass ab dem Schuljahr 2029/30 alle Kinder der ersten bis vierten Klasse einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung haben.

Der Rechtsanspruch ist im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) verankert und richtet sich gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Ausgestaltung vor Ort obliegt dem jeweiligen Schulträger in Zusammenarbeit mit der Schule.

Der Anspruch umfasst die Betreuung an Werktagen (Montag bis Freitag) mit acht Zeitstunden täglich (40 Wochenstunden). Der Anspruch gilt im gleichen Umfang in den Schulferien bei einer Schließzeit von 20 Werktagen im Jahr. Das Angebot ist in räumlich zumutbarer Entfernung vorzuhalten, nicht zwingend am Schulort.

Ziele der Ganztagsbetreuung nach GaFöG sind eine Erhöhung der Chancengleichheit für Kinder mit unterschiedlichen sozialen Hintergründen, eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Stärkung von sozialen Kompetenzen der Kinder durch die Förderung von Teamfähigkeit, Kommunikation und Integration.

Im Verantwortungsbereich des Landkreises Konstanz als Schulträger befinden sich die Grundstufen der Haldenwang-Schule Singen und der Regenbogen-Schule Konstanz mit den Förderschwerpunkten geistige und körperlich-motorische Entwicklung (GENT/KMENT) sowie die Klassen 1 bis 4 der Sonnenlandschule Stockach mit dem Förderschwerpunkt Sprache.

Bedeutung für den Landkreis als Schulträger

Die drei SBBZ in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz sind Ganztagesesschulen nach Organisationserlass. Im Bereich GENT/KMENT mit 34 Unterrichtsstunden/Woche und im Bereich Sprache mit 30 Unterrichtsstunden/Woche zzgl. sechs Unterrichtsstunden/Woche je Klasse für Ganztagsunterricht nach Erlass.

Aktuell ist die Stundentafel an den SBBZ GENT/KMENT wegen Lehrkräftemangel auf 28 Unterrichtsstunden pro Woche verkürzt. Für eine konkrete Planung des Betreuungsanspruchs nach GaFöG wird seitens der Verwaltung ausschließlich mit den Differenzstunden von 40 Zeitstunden zum Organisationserlass gerechnet. Fehlende Unterrichtszeit wird nicht durch Betreuung nach GaFöG kompensiert. Weiter kann eine individuelle Kurzbeschulung einzelner Schülerinnen und Schüler nicht zu Lasten des Anspruchs nach GaFöG ausgelegt werden.

Für die Planung wird davon ausgegangen, dass eine Kooperation mit Regelgrundschulen vor Ort aufgrund des Förderbedarfs der Schülerinnen und Schüler der SBBZ GENT/KMENT nicht möglich ist und die Betreuung am SBBZ stattfindet.

Neben der Ganztagschule nach Organisationserlass gibt seit der Schulgesetzänderung im Jahr 2025 die Möglichkeit, jährlich zum 1. Oktober auch für SBBZ mit den Förderschwerpunkten GENT/KMENT einen Antrag auf Ganztagschule nach § 4a Schulgesetz zu stellen. Ob sich dieses Modell für die SBBZ in der Trägerschaft des Landkreises Konstanz eignet, soll mit den Schulleitungen und dem staatlichen Schulamt geprüft werden.

Geplantes weiteres Vorgehen

Die Schulleitungen der drei SBBZ sind in die Planungen eingebunden. Das Fachamt ist im Gespräch mit der Jugendhilfeplanung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie (Träger der öffentlichen Jugendhilfe). Weiter findet ein Austausch mit anderen Landkreisen statt.

Nach Beschlussfassung des Kultur- und Schulausschusses soll als Grundlage der weiteren Bedarfsplanung eine Online-Elternumfrage zum Betreuungsumfang durchgeführt werden.

Das Amt für Schulen und Bildung beabsichtigt die Durchführung von Vergabeverfahren zur Vergabe der Betreuungsleistungen an freie Träger. Die Leistungen sollen befristet vergeben werden. So kann der Prozess regelmäßig evaluiert werden, Erfahrungswerte einfließen und bei Entwicklungen beim Bedarf, etc. nachgesteuert und das Konzept angepasst werden. Durch eine Beauftragung freier Träger entsteht kein zusätzlicher Bedarf an Betreuungspersonal und pädagogisch geschultem Personal beim Schulträger. Weiter gibt es bereits freie Träger, die im Rahmen des Familienunterstützenden Dienstes an den beiden Schulen zu bestimmten Schul- und Ferienzeiten Betreuungsangebote anbieten. Diese Erfahrungswerte und Synergien könnten genutzt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler des Förderschwerpunkts Sprache soll zusätzlich auch geprüft werden, inwieweit diese in Schul- und insbesondere Ferienzeiten an ihren Wohnorten betreut werden können.

Derzeit sind im Amt für Schulen und Bildung keine zusätzlichen Stellenanteile für die Ganztagsbetreuung nach GaFöG vorgesehen. Um die Aufgabe dauerhaft fachgerecht wahrnehmen zu können, wird der konkrete Personalbedarf im weiteren Verlauf ermittelt und geprüft, inwiefern er im bestehenden Stellenplan intern ausgeglichen werden kann. Die Ergebnisse fließen in die künftige Haushaltsplanung ein.

Über die Fortschreibung der Planung und Umsetzung wird in den nächsten Sitzungsterminen berichtet.

Finanzierung

Für die Betreuungszeit nach GaFöG können Elternbeiträge erhoben werden.

Vom Bund werden Mittel zur Verfügung gestellt, die das Land Baden-Württemberg im Rahmen des „Investitionsausbau Ganztagsförderung“ und einer Betriebskostenförderung an die Kommunen weitergibt.

Die Arbeitsgruppe des Landes geht von folgenden kalkulatorischen Gesamtbetriebskosten je Betreuungsstunde und Kind (inklusive Sachkosten) für die rechtsanspruchserfüllenden Betreuungsangebote in der Ganztagsbetreuung aus:

- Grundschulbereich: 4,12 Euro
- SBBZ Geistige Entwicklung (GENT): 14,63 Euro
- SBBZ Körperliche und motorische Entwicklung (KMENT): 15,95 Euro
- SBBZ andere (u.a. Sprache): 8,87 Euro.

Das Land und die kommunalen Landesverbände haben sich darauf verständigt, dass das Land dauerhaft 68 % der Betriebskosten für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung trägt.

Zur dauerhaften Bemessungsgrundlage gibt es noch Diskussionen, u.a. ob diese dynamisiert fortgeschrieben oder spitz abgerechnet werden soll.

In der Haushaltsplanung 2026 sind Mittel in Höhe von 25.000 Euro je SBBZ eingeplant. Dies entspricht rd. 6.200 Euro je SBBZ und Monat. Als Richtgröße für die Planung wurden vergleichbare Personalkosten herangezogen.

Schülerbeförderung

Der überwiegende Teil der Schülerinnen und Schüler an den drei SBBZ wird im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs von der Wohnadresse zur Schule und wieder zurückbefördert. Der Transport umfasst die Zeiten des stundenplanmäßigen Unterrichts und wird vom Amt für Nahverkehr und Schülerbeförderung organisiert und finanziert. Es gilt die Satzung des Landkreises Konstanz über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SENS). Bezogen auf die Umsetzung des GaFöG-Rechtsanspruchs gilt weiterhin das Satzungsrecht des Landkreises, wonach nur Beförderungskosten zu stundenplanmäßigem Unterricht erstattet werden. Eine Beförderung zur Ganztagsbetreuung nach GaFöG wird seitens des Landkreises nicht organisiert und erstattet. Das betrifft neben den Betreuungszeiten nach dem stundenplanmäßigen Unterricht auch die Betreuung in den Schulferien. Diese Beförderung liegt in der Verantwortung der Eltern. Der Landkreis behält sich vor, diese Vorgehensweise mit zunehmendem Ausbau der Ganztagsbetreuung nach GaFöG zu überprüfen und ggf. hinsichtlich einer Beförderung nach Betreuungszeiten anzupassen.

Anlagen

Keine.

Art der Aufgabe

- Staatliche Aufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Pflichtaufgabe
 Selbstverwaltungsaufgabe - Freiwillige Aufgabe

Auswirkungen auf beschlossene Ziele und Kennzahlen (siehe Strategietabelle)

- keine Auswirkungen
 Auswirkungen auf:

Strategie-Nr.: 90 Handlungsfeld: Bildung

Leistungsziel: Begleitung und Unterstützung der kreiseigenen SBBZ bei der inklusionsgerechten Weiterentwicklung durch den Schulträger

Maßnahme: Betreuung

Finanzielle Auswirkungen

Aufwendungen bzw. Auszahlungen	Betrag	HH-Jahr/e
--------------------------------	--------	-----------

<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	75.000 EUR	2026
---	------------	------

Zuschüsse oder (Gegen-)Finanzierung	Betrag	HH-Jahr/e
-------------------------------------	--------	-----------

<input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> laufend <input type="checkbox"/> mehrjährig	In Klärung	2026
---	------------	------

Nettoauswirkungen	In Klärung	2026
-------------------	------------	------

Mittel sind im Haushalt/Entwurf (HHJahr/e 2026) veranschlagt

Im Haushalt 2026 sind 75.000 Euro für die Umsetzung der Ganztagsbetreuung nach GaFöG veranschlagt. Die Kosten werden mit der weiteren Planung auch für die Folgejahre konkretisiert. Eine Refinanzierung in noch zu klärendem Umfang erfolgt durch Elternbeiträge und die Betriebskostenförderung des Landes.